# **Kooperationsrahmenvertrag für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang „Bachelor of Arts – Betriebswirtschaft (B.A.-BW)“**

zwischen

und

der Hochschule Trier

## Präambel

Mit dem oben bezeichneten dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Beide Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktischen Erfahrungen verfügen sowie Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Beide Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des dualen Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem praxisorientierten Studium an der Hochschule Trier und der betrieblichen Ausbildung, die in Form einer Berufsausbildung (nach BBiG) erfolgt. Die Ausbildung an der Hochschule erfolgt im Fachbereich Wirtschaft im Studiengang Betriebswirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.-BW) Betriebswirtschaft und die betriebliche Ausbildung im Unternehmen erfolgt im Ausbildungsberuf       (Bezeichnung des angestrebten Berufsabschluss nach BBiG).

## § 2 Gemeinsames Gremium

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung wird ein Gremium an der Hochschule Trier (Koordinierungsausschuss) eingerichtet. Das Unternehmen entsendet eine für die praktische Ausbildung zuständige Person oder benennt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter. Die Hochschule Trier bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator, der innerhalb der Hochschule Trier für den Studiengang zuständig ist. Soweit der Studiengang eingerichtet ist, soll auch ein studentisches Mitglied benannt werden.

(2) Der Koordinierungsausschuss legt für das Auswahlverfahren gemäß § 5 Instrumente und Kriterien (Mindeststandards) für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern fest.

(3) Die Grundkonzeption der Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich mit den kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

(4) Für einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses sind.

## § 3 Kapazitätsplanung

(1) Für jeden neuen Studierendenjahrgang wird ein jährlicher Ergänzungsvertrag abgeschlossen. In diesem Ergänzungsvertrag vereinbaren die Vertragspartner sechs Monate vor Beginn des ersten Semesters, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Unternehmen beabsichtigt, pro Jahrgang voraussichtlich       Personen für die Immatrikulation vorzuschlagen.

(2) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Hochschule Trier eine Beschränkung der Zulassungszahlen unter Berücksichtigung der in den jährlichen Ergänzungsverträgen vereinbarten Studienplätze bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

## § 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife (§ 65 HochSchG)) für ein Fachhochschulstudium.

(2) Zudem müssen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach BBiG mit       nachweisen, in dem auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule Trier in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Auswahlverfahren ist zeitlich so vorzusehen, dass die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum vorgesehenen Wintersemester das Studium aufnehmen können. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllen.

(2) Das Unternehmen wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach den im Koordinierungsausschuss festgelegten Kriterien aus.

(3) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden namentlich spätestens sechs Monate vor Beginn des in Absatz 1 genannten Semesters. Die Hochschule Trier betreibt das Einschreibeverfahren. Die dazu notwendigen Unterlagen sind vom zukünftigen Studierenden fristgerecht einzureichen.

## § 6 Pflichten der Hochschule

Die Hochschule Trier verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 5 ausgewählt wurden. Der Fachbereich verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang Betriebswirtschaft sicherzustellen.

## § 7 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiengangs in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich Wirtschaft zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule Trier. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen freigestellt. Soweit zwischen den Kooperationspartnern festgelegt wird, dass eine Berufsausbildung nach BBiG in diesen dualen Studiengang integriert wird, verpflichtet sich das Unternehmen, den Studierenden die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Prüfung vor der zuständigen Kammer zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Kooperationspartner darauf einwirken, dass die Studierenden die Prüfung ablegen.

(2) Soweit das Unternehmen den Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule Trier unverzüglich unterrichten. Die Hochschule Trier wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

(3) Das Unternehmen prüft, in welcher Form die Hochschule Trier unterstützt werden kann.

## § 8 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

Die Hochschule Trier und das Unternehmen konkretisieren den Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf des dualen Studiengangs. Dieser ist Teil des Kooperationsvertrages. Der Rahmenplan legt in Verbindung mit der Prüfungsordnung verbindlich fest, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/Workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

## § 9 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

## § 10 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen.

## § 11 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

## § 12 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Trier, den

Für das Kooperationsunternehmen: Für die Hochschule Trier:

 Der Präsident/Die Präsidentin

 Der Dekan/Die Dekanin des FB Wirtschaft

 Der/Die Studiengangsleiter/in

## Anhang: Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr |  |
|  |  |  |  |  |  |
| August | Betrieb/BBS | Betrieb | Betrieb | Betrieb |  |
| September |  |
| Oktober | 1. Semester Hochschule | 3. Semester Hochschule | 5. Semester Hochschule |  |
| November |  |
| Dezember |  |
| Januar |  |
| Februar | Betrieb | Betrieb | Betrieb |  |
| März |  |
| April | 2. Semester Hochschule | 4. Semester: PraxisprojektIHK-Prüfung (ggf. Hochschule) | 6. Semester Hochschule |  |
| Mai |  |
| Juni |  |
| Juli | B.A.-Abschlussarbeit |  |
|  |  |  |  |  |  |
|   | Betrieb/BBS Phase |   | Hochschule Studienphase |
|   | Betrieb Praxisphase |   | Betrieb Praxissemester  |
|  |  |  |  |  |  |